

Richtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe

(Amtsblatt Nr. 832 vom 26.01.2017)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3 Bewilligungszeitraum
 - 5.4 Projektförderung für Personal- und Sachausgaben
 - 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.4.2 Personalausgaben
 - 5.4.3 Sachausgaben
 - 5.5 Förderung für die Bewirtschaftung/Nutzung von städtischen Gebäuden/Räumen
 - 5.5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
6. Verfahren
 - 6.1 Antragsverfahren
 - 6.2 Bewilligungsverfahren
 - 6.3 Auszahlungsverfahren
 - 6.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuwendung
7. Anlagen

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Große Kreisstadt Hoyerswerda fördert die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe in entsprechender Anwendung von § 74 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der durch die Stadt bereitgestellten Haushaltsmittel.
- (2) Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe der Großen Kreisstadt Hoyerswerda. Die Richtlinie gilt für die Förderung von Trägern der Jugendhilfe, welche Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wohnhaften jungen Menschen - je nach Leistungsbereich des SGB VIII - realisieren.
- (3) Die Große Kreisstadt Hoyerswerda entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- (4) Für das gesamte Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:
 - SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung
 - Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres
 - diese Förderrichtlinie sowie
 - Beschlüsse des Stadtrates
- (5) Darüber hinaus finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44 sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV - SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung analog Anwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung von mittel- und längerfristigen Projekten und Maßnahmen absichern, welche:

- in die kommunale Daseinsvorsorge der Großen Kreisstadt Hoyerswerda eingeordnet, und/oder
- mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises Bautzen abgestimmt sind.

Zuwendungsfähig sind Projekte und Maßnahmen im Rahmen

- § 11 SGB VIII – Jugendarbeit

Folgende Bereiche können durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda gefördert werden und gehören entsprechend § 11 Abs. 3 SGB VIII zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe (Anerkennung nach § 75 SGB VIII) die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen und gemeinnützige Ziele verfolgen. Die Aufgaben sollen im Interesse der Großen Kreisstadt Hoyerswerda liegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Bei den Zuwendungen handelt es sich um kommunale Mittel. Es müssen folgende Voraussetzungen für die Förderung gegeben sein:
 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme müssen erfüllt werden
 2. die Mittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden
 3. mit der Maßnahme müssen gemeinnützige Ziele verfolgt werden
 4. der Antragssteller muss eine angemessene Eigenleistung erbringen
 5. der Antragssteller muss vollständige Antragsunterlagen gemäß Punkt 6.1. einreichen und
 6. eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit muss gewährleistet sein
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat zur Finanzierung des Angebotes als erstes seine Eigen- und Drittmittel einzusetzen.
- (3) Der Eigenanteil muss in der Regel mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Werden mehrere Projekte eines Trägers über diese Richtlinie gefördert, können geringere Eigenanteile über die anderen Projekte ausgeglichen werden (in Summe zehn Prozent). Der Eigenanteil kann neben Eigen- und Drittmitteln auch durch Eigenleistungen erbracht werden.
- (4) Eigenleistungen sind Leistungen, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen (z.B. Reinigungsleistungen, unterstützende Tätigkeiten) erbracht werden.
Die Höhe der anzurechnenden Stundensätze beträgt pauschal 7,50 € pro Stunde. Die Eigenleistungen sind nachzuweisen.
- (5) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- (6) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen. In geeigneten Fällen kann der vorzeitige Maßnahmebeginn bereits mit der Antragsstellung

eingereicht werden. Mit einer Zustimmung wird keine Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung getroffen. Sofern noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt, ist der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bis spätestens 30.11. des Vorjahres bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda einzureichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda können grundsätzlich gewährt werden als:

- Projektförderung für Personal- und Sachausgaben und
 - Förderung für die Bewirtschaftung/Nutzung von städtischen Gebäuden/Räumen
- a. Projektförderung ist die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben eines Zuwendungsempfängers für eine bestimmte Maßnahme, die die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt (Punkt 4 dieser Richtlinie). Sie ist inhaltlich und zeitlich abgegrenzt und kann nur für Personal- und Sachausgaben verwendet werden.
 - b. Förderung für die Bewirtschaftung/Nutzung von städtischen Gebäuden/Räumen zur Deckung von Ausgaben eines Zuwendungsempfängers für eine Einrichtung bzw. einen Teil der Einrichtung, der die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt (Punkt 4 dieser Richtlinie).

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Bewilligungszeitraum

Die Fördermittel sind zweckgebunden im vorgegeben Zeitraum des Bewilligungsbescheides und in der Regel im jeweiligen Haushaltsjahr zu verwenden.

5.4 Projektförderung für Personal- und Sachausgaben

5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda fördert die im Bereich der Jugendarbeit anfallenden Personal- und Sachkosten.

Grundsätzlich ist der Antragssteller verpflichtet, andere Finanzierungsquellen auszuschöpfen (u.a. Landkreis-, Landes-, Bundes- oder Stiftungsmittel).

5.4.2 Personalausgaben

Zuwendungsfähige Personalausgaben sind:

- (1) Aufwendungen für sozialpädagogische Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung, die der vorgegeben Qualifikation der Fachkräfte-Richtlinie des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen entsprechen. Aufwendungen für Personen mit anderen Berufsabschlüssen, die im sozialen Bereich tätig sind, Erfahrungen in der Sozialen Arbeit besitzen und sich in einer den Aufgaben

und Leistungen der Jugendhilfe entsprechenden berufsbegleitenden Ausbildung mit anerkanntem Abschluss befinden.

- (2) Aufwendungen für Personen mit vergleichbarer Ausbildung im pädagogischen oder psychologischen Bereich, die aufgrund bisheriger Erfahrungen aus der sozialen Arbeit in der Lage sind, Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen.
- (3) Aufwendungen für Personen mit nicht anerkanntem pädagogischen Abschluss, die für die Projektumsetzung von wesentlicher Bedeutung sind und ein pädagogischer Abschluss für die Durchführung der Tätigkeit nicht relevant ist.
- (4) Die fachliche Eignung ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.
- (5) Das Tätigkeitsfeld der Fachkräfte ist in einer Aufgabenbeschreibung darzustellen und der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vorzulegen.
- (6) Beantragte Personalausgaben sind inklusive Arbeitgeberanteile auszuweisen. Beiträge der Berufsgenossenschaft sind separat darzustellen.
- (7) Das Freiwerden einer durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda geförderten Personalstelle ist der bewilligenden Behörde unverzüglich zu melden. Eine solche Stelle ist für die Dauer der Nichtbesetzung von der weiteren Förderung ausgenommen.
- (8) Die Finanzierung der VzÄ erfolgt für die festgelegte Anzahl vollumfänglich - maximal jedoch in Höhe des Betrages, der nach dem TVÖD zu zahlen wäre. Der Träger der freien Jugendhilfe hat auf Aufforderung den vom Träger angewandten Tarifvertrag bzw. die Grundlagen der Eingruppierungen der Personalkosten nachzuweisen.

5.4.3 Sachausgaben

- (1) Sachausgaben sind Sachaufwendungen und Dienstleistungen, die für die Durchführung des geförderten Projektes notwendig sind, auch in Form von Eigenleistungen.
- (2) Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:
 - Verwaltungskosten
 - Lohnbuchhaltung
 - Buchführung
 - Bankgebühren
 - Beratungskosten
 - Sonstige Sachkosten
 - Telefon
 - Porto
 - Kosten für polizeiliches Führungszeugnis
 - Bürobedarf
 - Fachbücher/Zeitschriften
 - Fahrtkosten
 - Versicherungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Abschreibungen

- Weitere Sachkosten
 - KFZ-Haltung
 - Teilnehmergebühren
 - GEMA/GEZ
 - pädagogisches Arbeitsmaterial
 - Preise
- Verwaltungsumlage in Höhe von max. 5 % der zuwendungsfähigen Kosten

Die Große Kreisstadt fördert die Sachausgaben mit einer Pauschale in Abhängigkeit zu der Anzahl der geförderten VZÄ.

5.5 Förderung für die Bewirtschaftung/Nutzung von städtischen Gebäuden/Räumen

Träger der freien Jugendhilfe, welche städtische Gebäude/Räume für die Durchführung von Projekten nach Punkt 2 dieser Richtlinie bewirtschaften/nutzen, kann die Große Kreisstadt Hoyerswerda auf Antrag eine Förderung gewähren.

5.5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

- Miete/Pacht
- Mietnebenkosten
- Heizung/Wasser/Strom
- Reinigungsmaterial
- Abfallgebühren
- Instandhaltungen / Kleinreparaturen
- Wachschatz
- Service- und Wartungsverträge
- Hauswartskosten

Die Förderung wird nach den tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt. Sie wird als Pauschale gezahlt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- (1) Voraussetzung für eine Förderung ist ein vollständiger Antrag.
- (2) Es sind die Formulare der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zu verwenden. Sie werden dem Antragssteller rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- (3) Projektanzeigen (Anlage 1) für das Folgejahr müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vorliegen.
- (4) Der vollständig untersetzte Förderantrag für ganzjährige Maßnahmen (Anlage 2) ist bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.
- (5) Bei Erstantrag bzw. bei Änderungen sind folgende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen:
 - aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug,

- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamtes),
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII,
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der im Projekt beschäftigten Personen, welche ab 01.01.2017 neu eingestellt sind,

(6) Folgende Unterlagen sind immer mit dem Antrag einzureichen:

- Nachweis der beruflichen Qualifikation der im Projekt beschäftigten Fachkräfte,
- Aufgabenbeschreibungen zu den Personalstellen der Fachkräfte,
- Darstellung der voraussichtlichen Vergütungsgruppe der im Projekt beschäftigten Personen,
- Personalkostenberechnung,
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der Beihilfen Dritter und sonstiger Zuwendungsgeber.
- Konzeption/Leistungsbeschreibung die mindestens folgende Aussagen enthalten muss:
 - Zielstellung,
 - Form der Beteiligung junger Menschen (Einbindung des ehrenamtlichen Engagements),
 - Teilnehmerzahl aus dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda und Gesamteilnehmerzahl,
 - Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung,
 - Dauer und zeitlicher Ablauf des Projektes,
 - fachliche Begleitung,
 - Leitung des Projektes,
 - Leistungsbegründung (Sozialraumbetrachtung aus der Sicht des Antragsstellers, Analyse der Zielgruppen, schlussfolgernde zusammenfassende Aussagen, welche den Bedarf des Projektes mit diesem Handlungskonzept begründen),
 - Leistungsbeschreibung (Ziele, Zielgruppe, Leistungsinhalte, Strukturqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität, Qualitätssicherung und –entwicklung).

(7) Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig vorliegen.

(8) Anträge sind zu richten an: Stadtverwaltung Hoyerswerda
FB Bürgeramt- FG Schulen und Soziales
Dillinger Straße 1
02977 Hoyerswerda

6.2 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Förderung der Projekte wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda beschlossen. Die Festlegung für die einzelnen Träger der freien Jugendhilfe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Zuwendung zur Projektförderung wird in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheid) an die Träger der freien Jugendhilfe vergeben. Negativentscheidungen werden ebenfalls in schriftlicher Form (Ablehnungsbescheid) den Antragsstellern mitgeteilt.
- (3) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt erst nach Beschlussfassung im Stadtrat sowie nach Vorliegen der rechtskräftigen Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda.

- (4) Die Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) sind regelmäßig Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- (5) Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde Änderungen des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes, insbesondere Personaländerungen, umgehend anzuzeigen. Personaländerungen müssen durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda genehmigt werden.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda umgehend, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober des Bewilligungsjahres anzuzeigen, wenn und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird.

6.3 Auszahlungsverfahren

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich auf das vom Träger genannte Geschäftskonto oder das Konto förderberechtigter Personen.
- (2) Auszahlungen sind Mittels Formblatt (Anlage 3) Quartalsweise bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zu beantragen.
- (3) Auszahlungen vor Bewilligung der Zuwendung erfolgen vorbehaltlich des Beschlusses über den Haushaltsplan durch den Stadtrat und der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Bei nicht Genehmigung des Haushaltsplanes ist der Träger verpflichtet, bereits ausgezahlte Mittel zurückzuzahlen.

6.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuwendung

- (1) Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Eine Nichtvorlage bzw. verspätete Vorlage führt zur vollständigen Rückforderung der Zuwendung. Des Weiteren erfolgt keine weitere Freigabe von Mitteln für das laufende Haushaltsjahr. Anträge auf Fristverlängerungen sind nur unter Angabe wichtiger Gründe bis maximal 30.04. zulässig.
- (2) Die Verwaltung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda prüft die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist auf dem vorgegebenen Formular (Anlage 4) einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der Verwendungsnachweis hat nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides entsprechend den Positionen im Kosten- und Finanzierungsplan zu erfolgen. Der Sachbericht hat Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten:
 - Ziele und Arbeitsschwerpunkte
 - Aktivitäten (Umsetzung)
 - Erfahrungen und Ergebnisse
 - Konkrete Zielerreichung
 - Qualitätssicherung und –entwicklung
- (4) Für die Abrechnung ist ein einfacher Verwendungsnachweis zulässig. Originalbelege können jedoch von der Bewilligungsbehörde abgefordert werden.

- (5) Eingereichte Originalbelege gehen nach der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde an den Antragssteller zurück.
- (6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Hoyerswerda für die Dauer von 5 Jahren- gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung an- ein Prüfrecht und Einsichtnahme in Bücher und Belege einzuräumen sowie Auskunft über die beanspruchten Mittel zu erteilen.

7. Anlagen

- Anlage 1 Anzeige zur geplanten Durchführung eines Projektes nach den §§ 11 SGB VIII
- Anlage 2 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII-
Projekte mit Personal- und Sachkosten
- Anlage 3 Auszahlungsantrag
- Anlage 4 Sachlicher und rechnerischer Verwendungsnachweis

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung der freien Träger der Jugendhilfe vom 01.07.2014 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 21.12.2016

Skora
Oberbürgermeister

Eingangsstempel

**Anzeige zur
 geplanten Durchführung eines Projektes
 nach § 11 SGB VIII**

1. Angaben zum geplanten Projekt

1.1 Projektbezeichnung:

1.2 Kurzbeschreibung des Projektes mit der Darstellung der Zielgruppe:

1.3 Projektstandort:

Anschrift: (Straße)

(PLZ, Ort)

1.4 Durchführungszeitraum im Jahr 2015:

vom:

bis:

1.5 Auskunft erteilt zu o.g. Projekt:

Herr/Frau

Tel.:

2. Angaben zum Projektträger

Name des Projektträgers

Anschrift: (Straße)

(PLZ, Ort)

3. Kalkulierte Kosten des Projektes:

Angaben in EUR

3.1 Gesamtkosten

3.2 davon Personalkosten für Fachkräfte

3.3 davon Sachkosten

3.4 Kalkulierte Förderung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

3.5 weitere kalkulierte Förderungen (bei mehreren Förd. zusammenfassen)

3.6 Höhe des geplanten Eigenanteils

Hiermit zeigen wir an, dass wir beabsichtigen, das oben dargestellte Projekt im **Jahr** durchzuführen.

Der detaillierte Antrag wird bis zum

bei Ihnen eingereicht.

, den

Rechtsverbindliche Unterschrift/en:

NAME/N IN BLOCKSCHRIFT



Eingangsstempel

Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß SGB VIII Projekte mit Personal- und Sachkosten

1. Angaben zum Projekt

1.1 Projektbezeichnung / Sozialraum / Team:

1.2 Kurzbeschreibung des Projektes mit der Darstellung der Zielgruppe:

1.3 Projektstandort:

Anschrift: (Straße)

(PLZ, Ort)

1.4 Durchführungszeitraum:

vom:

bis:

1.5 Auskunft erteilt zu o.g. Projekt: Herr/Frau

Tel.:

eMail-Adresse :

2. Angaben zum Projektträger

2.1 Name des Projektträgers

2.2 Anschrift (Straße)

(PLZ, Ort)

Telefon

eMail-Adresse

2.3 Bankverbindung

Geldinstitut

IBAN

BIC

2.3 Gehören Sie einem Spitzenverband an ?

ja nein

Wenn ja, welchem:

3. Beantragte Förderung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Angaben in EUR

3.1 Gesamtkosten des Projektes

3.2 Beantragte Förderung durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda

Bitte legen Sie folgende Vereinsunterlagen dem Antrag bei: (falls im Jugendamt aktuell nicht vorliegend)	Bemerkungen der Bewilligungsbehörde
2.4 Anerkennungsnachweis als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe	
2.5 Aktueller Vereinsregisterauszug und ggf. Unterschriftvollmacht	
2.6 Aktuelle Satzung	
2.7 Aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit Ihres Verein durch das Finanzamt	
2.8 Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

3. Anlagen zum Antrag

Folgende Anlagen sind dem Antrag beizulegen: (falls im Jugendamt aktuell nicht vorliegend)	Bemerkungen der Bewilligungsbehörde
3.1 Aktuelle und ausführliche Konzeption (Situation, Zielgruppe, Ziel, päd. Konzept, Methodik)	
3.2 Angaben zu den Fachkräften (je Fachkraft eine Anlage FK)	
3.3 Personalkosten (Anlage P)	
3.4 Honorarkosten (Anlage H)	
3.5 Eigenleistungen (Anlage E)	
3.6 Ausstattung, Kleinbauvorhaben, Kleinreparaturen (Anlage I),	
3.6 Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage KFP)	

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1
Das Vorhaben darf noch nicht begonnen haben. Die Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn. Vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen. In geeigneten Fällen kann der vorzeitige Maßnahmebeginn bereits mit der Antragsstellung eingereicht werden. Mit einer Zustimmung wird keine Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung getroffen. Sofern noch kein Bewilligungsbescheid vorliegt, ist der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bis spätestens 30.11. des Vorjahres bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda einzureichen.

4.2
Der Antragsteller erklärt, dass alle Angaben im Antrag, einschließlich Anlagen und Unterlagen, vollständig und richtig sind.

4.3
Die unter Nr. 3 genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Antrages.

4.4
Die Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes erfolgte nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Dieser ist bindend.

Hinweis zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsDSG weisen wir Sie auf die Weiterverarbeitung der im Antrag und deren Anlagen formulierten personenbezogenen Daten hin.

[REDACTED], den [REDACTED]

Rechtsverbindliche Unterschrift/en:

NAME/N IN BLOCKSCHRIFT



[REDACTED]

2.2 Fachkenntnisse

Arbeitsvorgang Nr.	Erforderliche Fachkenntnisse (z.B. Gesetze/ Verordnungen/ Tarifverträge)	Umfang der Fachkenntnisse voll (=V) teilweise (=T)	Kenntnistiefe * Grundzüge (=G) * Beherrschung der Einzelvorschriften einschl. VV (=B) * vertiefte Kenntnisse einschließl. Rechtsanwendung u. Literatur (=V)

2.3 Sonstige Anforderungen

Arbeitsvorgang Nr.	Art der Begründung der sonstigen Anforderungen

3. Vergütung

3.1 Vergütung nach TVöD

Die gesamte ausgeübte Tätigkeit ist bewertet nach der Entgeltgruppe _____ TVöD

3.2 Vergütung nach anderem Tarif

Die gesamte auszuübende Tätigkeit ist bewertet nach der Entgeltgruppe _____ gemäß Tarif _____

Dies entspricht der Einstufung analog der Entgeltgruppe _____ nach dem TVöD.

4. Beschäftigungs- und Arbeitszeit

4.1 Dauer der Beschäftigung	
<input type="checkbox"/>	o.g. Person ist seit _____ im genannten Projekt tätig.
<input type="checkbox"/>	o.g. Person soll ab _____ im genannten Projekt tätig sein.
4.2 Arbeitsumfang	
<input type="checkbox"/>	o.g. Person ist mit _____ Stunden pro Woche in genannten Projekt beschäftigt.

5. Personalkostenberechnung

VzÄ

VzÄ

Personalkostenabrechnung	ab _____	ab _____
Entgeltgruppe	_____	_____
Stufe	_____	_____
Monatliche Bruttovergütung	in EUR	in EUR
Entgelt	_____	_____
Vermögenswirksame Leistungen	_____	_____
_____	_____	_____
Gesamt	_____	_____
Arbeitgeberanteile		
Pflegeversicherung	_____	_____
Rentenversicherung	_____	_____
Arbeitslosenversicherung	_____	_____
Krankenversicherung (Satz _____ v.H.)	_____	_____
Monatlicher Gesamtaufwand	_____	_____
Jahresbruttovergütung	_____	_____
Jahressonderzahlungen	_____	
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	
_____	_____	
jährlicher Gesamtaufwand	_____	

Anlage P

Personalkosten der Fachkräfte

Personalstellen im Projekt bitte angeben a) Name der Fachkraft b) Qualifikation <small>lt. Anlage FK Pkt 1.2</small>		Summe der Personalkosten in EUR	Finanzierung der Personalkosten				Andere Einnahmen Art: in EUR
			Landkreis in EUR	Eigenmittel in EUR	Städte und Gemeinden in EUR	Europäische Union in EUR	
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	
1a		0,00					
b							
2a		0,00					
b							
3a		0,00					
b							
4a		0,00					
b							
5a		0,00					
b							
6a		0,00					
b							
7a		0,00					
b							
8a		0,00					
b							
9a		0,00					
b							
(Aufzählung nicht abschließend)							
Summe		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Übertrag Anlage KFP, Nr.1							

Anlage H

Honorarkosten

Name der Honorarkraft	Ausbildung	Thematik der Honorartätigkeit	Honorarstunden im Durchführungszeitraum (Antrag Nr. 1.3, Blatt 1) in Stunden	Honorar je Stunde in EUR	Honorarkosten in EUR
Gesamt					

als Übertrag in Nr. 3 des KFP

Anlage I

Ausstattung, Kleinbauvorhaben, Kleinreparaturen

Kostenposition	Kosten in EUR	Begründung
Gesamt		als Übertrag in den KFP Nr. 8

Anlage E

Eigenleistung insbesondere bei Kleinbauvorhaben (keine Geldmittel)

Eigenleistung (7,50 € pro Arbeitsstunde) bzw. Kostenvoranschlag der Firma für entspr. Leistung	Kosten in EUR
Gesamt (Übertrage in den KFP Nr. 9)	

Auszahlungsantrag

Große Kreisstadt Hoyerswerda
FB Bürgeramt-FG Schulen und Soziales
Dillinger Straße 1
02977 Hoyerswerda

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

1. Antragsteller

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungs-Gemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis	<input type="checkbox"/> Verein / Verband	<input type="checkbox"/> Zweck- oder Schulverband
Name (mit Angabe des Landkreises)					
Anschrift (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort)					
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN, BIC)					
Auskunft erteilt			Telefon		

2. Maßnahme, ggf. Abschnitt

Bezeichnung wie im Zuschussbescheid

3. Beginn der Maßnahme , ggf. Zeitpunkt der Beschaffung

voraussichtliche tatsächliche Beendigung

4. Bewilligungen und bisherige Auszahlungen

Zuschussbereich	Datum	Zuschussbescheid	Aktenzeichen
a)			
b)			
c)			
d)			

Bewilligter Betrag - EUR	Vomhundertsatz	Zuweisung - EUR	davon ausbezahlt	Darlehen - EUR
a)				
b)				
c)				
d)				

* Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

5. Nunmehr beantragte Auszahlung

Zuschussbereich	davon ausbezahlt	
	Zuweisung – EUR	Darlehen – EUR
a)		
b)		
c)		
d)		

6. Veranschlagte Kosten

6.1.	Gesamtkosten lt. Antrag	_____	EUR
6.2.	davon zuschussfähig lt. Bescheid	_____	EUR

7. Kostenanfall

7.1.	Bisher bezahlte Kosten	_____	EUR
	abzüglich Kosten, die Dritte zu tragen verpflichtet sind (insb. Erschließungsbeiträge)	_____	EUR

7.2.	Vorliegende unbezahlte Rechnungen		_____
7.3.	Innerhalb von zwei Monaten zu erwartende Rechnungen		_____
7.4.	Summe 7.1 bis 7.3		_____

		d.s.	v. H. von Nr.6.2

8. (Nur bei Baumassnahmen) Angaben über bereits geleistete und / oder in Ausführung begriffene Arbeiten

Der Baustand am _____ entspricht ca. _____ v. H. der gesamten Baukosten.

Unterschrift

Dienstsiegel

* Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

Vermerk der Bewilligungsbehörde

1. Kostenanfall nach 7.4.	EUR
2. Zuschuss- Vomhundertsatz v. H.	EUR
3. Zuschuss entsprechend Kostenanfall (höchstens bewilligter Betrag)	EUR
4. abzüglich bereits ausgezahlter Zuschuss	EUR
5. ergibt vertretbare Auszahlung (unter Berücksichtigung der Nr. 7	EUR

* Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

Ort, Datum

Bestätigende Dienststelle

Unterschrift

- Verwendungsnachweis**
 vorläufiger Verwendungsnachweis

Große Kreisstadt Hoyerswerda
 FB Bürgeramt-FG Schulen und Soziales
 Dillinger Straße 1
 02977 Hoyerswerda

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

1. Antragsteller

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungs-Gemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis	<input type="checkbox"/> Verein / Verband	<input type="checkbox"/> Zweck- oder Schulverband
Name (mit Angabe des Landkreises)					
Anschrift (Strasse, Hausnummer, PLZ, Ort)					
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN, BIC)					
Auskunft erteilt			Telefon		

2. Maßnahme, ggf. Abschnitt

Bezeichnung wie im Zuschussbescheid

3. Bewilligter Zuschuss

3.1. Zuschuss (Z) und Darlehen (D)

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuschussbereich	EUR
			Z/D
			Z/D
			Z/D
			Z/D

3.2 Sonstige Zuwendungen (z. B. Schuldendiensthilfen)

--

- Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

4. Sachlicher Bericht

(kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme: falls Platz nicht ausreicht, bitte ein gesondertes Blatt verwenden)

5. Zahlenmäßiger Nachweis

5. 1 Einnahmen

5.1.1 Zuwendungen aus (Zuwendungsbereich)			
_____ Z/D			
_____ Z/D			
_____ Z/D			
_____ Z/D			
Darlehen mit Schuldendiensthilfe			
Zuwendungen von Kommunen Zuwendungsgeber			
5.1.2 Kostenanteile Dritter Rechtsgrund			

5.1.3 Eigene Mittel			
Zusammen			

5.2. Ausgaben

Ausgabengliederung nach den Hauptabteilungen (z. B. Hauptgruppen der DIN 276) des Kostenanschlages	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt EUR	davon Zuwendungsfähig EUR	insgesamt EUR	davon Zuwendungsfähig EUR
insgesamt				
davon ab: Kostenanteile Dritter Rückforderungen und Rückzahlungen				
Zuwendungsfähige Kosten				

6. Außer den in Nr. 5.2. aufgeführten Ausgaben fallen noch Kosten an für:

in voraussichtlicher Höhe von EUR
Der Verwendungsnachweis hierüber wird voraussichtlich vorgelegt bis

7.
Dem Verwendungsnachweis sind ggf. die Sachbuchauszüge (Ablichtungen) und ein Bestandslageplan (nur bei Tiefbauten) beigelegt.

8.
Es wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Sachbuchauszügen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind / und mit der Baurechnung übereinstimmen.
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.

9. Prüfung des Verwendungsnachweises

9.1 Fachtechnische Prüfung/baufachliche Begutachtung (Nur für Baumaßnahmen. Die baufachliche Begutachtung betrifft Förderfälle, bei denen der Bauverwaltung nicht die in den Nrn. 3 bis 6 SÄZBau genannten Aufgaben übertragen wurden.)

Die Bauausführung, der Verwendungsnachweis und die Baurechnung wurden stichprobenweise fachtechnisch geprüft. Hinsichtlich der wirtschaftlichen und sparsamen Ausführung entsprechend den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen ergaben sich dabei

keine die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen

Der zuwendungsfähige Betrag ändert sich dadurch

nicht auf _____ EUR

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift

9.2. Prüfung durch die Bewilligungs- oder beauftragte Behörde

9.2.1. Prüfung gemäß Nr. 7.2 Satz 2 VVK

Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung ist folgendes veranlaßt:

Auszahlung eines Teilbetrags der Schlußrate(n) der gesamten Schlußrate(n) _____ EUR

Rückforderung eines Teilbetrags der Zuwendung der gesamten Zuwendung _____ EUR

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift

9.2.2 Endgültige Prüfung gemäß Nr. 11 VVK

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß Nr. 11 VVK geprüft. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind im anliegenden Prüfungsvermerk gemäß Nr. 11.2 VVK im einzelnen dargestellt

Es ergaben sich keine Beanstandungen die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen

Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung ist nichts Weiteres veranlaßt folgendes veranlaßt:

Ort, Datum

Dienststelle

Unterschrift

